

er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Anordnung hergestellt oder zur Herstellung von nicht genehmigten Druck- oder Vielfältigungserzeugnissen verwendet worden sind, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig entschädigungslos ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse Dritter eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse können entzogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die Druckgenehmigung nach § 2 zuständigen staatlichen Organe.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

27. § 6 der Verordnung vom 1. Oktober 1959 über Flaggenführung und Kennzeichnung der Schiffe (GBl. I S. 692) erhält folgende Fassung:

„§6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Kapitän oder Schiffsführer

- a) die vorgeschriebenen Urkunden über die Flaggenführung nicht an Bord hat
- b) an Stellen, an denen die Staats- oder Handelsflagge der Deutschen Demokratischen Republik gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, eine andere Flagge als die Staats- oder Handelsflagge setzt
- c) die Staats- oder Handelsflagge der Deutschen Demokratischen Republik nicht entsprechend § 4 dieser Verordnung setzt oder
- d) mit einem Schiff die Reise antritt, das nicht entsprechend § 5 dieser Verordnung gekennzeichnet ist

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik, dem Vorstand des Wasserstraßenhauptamtes Berlin und den Vorständen der Wasserstraßenämter.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

28. a) § 15 der Binnenfischereiordnung vom 7. Dezember 1959 (GBl. I S. 868) erhält folgende Fassung:

„§ 15

f) Wer vorsätzlich

- a) den Vorschriften des § 1, § 3 Absätze 1 und 4, § 5 Absätze 1 und 3, § 6